

Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim
Bauamt – Tiefbau
Am Deutschordensplatz 1
76761 Rülzheim

Ansprechpartner:
Norbert Ashauer
Tel. 07272 / 7002-1079
Mail: n.ashauer@ruelzheim.de

Antrag auf Herstellung bzw. Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung

gem. § 41 Landesstraßengesetz (LStrG) - Sondernutzung

Antragsteller / Eigentümer des Grundstückes

Name, Vorname:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon: eMail-Adresse:

Ich/wir bitte(n) um Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Flächen zur

Herstellung von Stück neuen Grundstückszufahrten

Bordsteinabsenkung erforderlich: ja / nein

Ort der geplanten Baumaßnahme

Straße / Haus-Nr.:

Die Grundstückszufahrt(en) wird/werden genutzt als:

Garagen-/Stellplatzzufahrt

Pkw bis 2,8 t

Hof- bzw. Firmenzufahrt

Lastkraftwagen/landwirtschaftl. Fahrzeuge

Die Breite der Zufahrt(en) beträgt: ca.m Länge der erf. Bordsteinabsenkung(en): ca.m

Zusätzlich erforderliche Maßnahmen

Versetzen von Stück Straßenleuchten

Versetzen von Stück Verkehrsschildern

Versetzen von Stück Verteilerkasten

Sonstiges:

Hinweis:

Eine Grundstückszufahrt mit evtl. erforderlicher Anpassung des Gehweges und der Bordsteinanlagen im Bereich der geplanten Zufahrt zu einer öffentlichen Straße bedarf immer der schriftlichen Genehmigung der Ortsgemeinde.

Nur nach einer gemeinsamen Ortsbegehung und erfolgter schriftlicher Genehmigung darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur durch eine von der Verbandsgemeinde zugelassenen Fachfirma ausgeführt werden. Der Grundstückseigentümer trägt alle die im Zusammenhang mit der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallenden Kosten.

Dem Antrag ist beigelegt: Lageplan/Skizze mit Darstellung der Zufahrt Foto der vorhanden Situation

Ausführende Firma

Firma, Name, Anschrift:

Mit der Einreichung des Antrages und der Unterschrift erklärt sich der Antragsteller bereit, alle Kosten die im Rahmen der Herstellung/Änderung der Grundstückszufahrt(en) und zusätzlich erforderlichen Maßnahmen anfallen, zu tragen. Der Verbandsgemeinde Rülzheim ist für die Bearbeitung der Genehmigung eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,- € zu entrichten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt für Herstellung / Änderung einer Grundstückszufahrt / Bordsteinabsenkung (gem. § 41 Landesstraßengesetz (LStrG) – Sondernutzung)

Eine Grundstückszufahrt an einer öffentlichen Straße ist eine Sondernutzung der Nebenflächen (Gehwege, Radwege, Grünflächen o.ä.) die in der Regel nicht dem motorisierten Fahrzeugverkehr dienen. Die erstmalige Herstellung einer Grundstückszufahrt bedarf der Genehmigung gem. § 41 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz und ist beim zuständigen Straßenbausträger (hier Verbandsgemeinde Rülzheim) zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt, da sich die Baugenehmigung nur rein auf das Privatgrundstück bezieht. Wir empfehlen rechtzeitig vor Baubeginn die geplanten Grundstückszufahrten mit der zu genehmigenden Stelle abzustimmen.

Zudem bedürfen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Zustimmung und Genehmigung durch die Straßenbaubehörde. Nur mit Zustimmung und Genehmigung der Gemeinde darf mit der Durchführung der Maßnahme begonnen werden. Hierbei kann der Grundstückseigentümer die Maßnahme selbst durch einen Fachbetrieb durchführen lassen oder aber die Verbandsgemeindeverwaltung lässt die Maßnahme durch die Zeitvertragsfirma durchführen. In beiden Fällen trägt der Grundstückseigentümer alle entstehenden Kosten. Zur näheren Regelung der Durchführung durch die Zeitvertragsfirma ist eine vertragliche Regelung zwischen dem Antragsteller und der Verbandsgemeinde abzuschließen. Die Grundstückszufahrt ist vom Erlaubnisnehmer so zu errichten und dauerhaft zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Im Fall eines späteren Ausbaus der Straße durch die Gemeinde besteht kein Anspruch auf Erstattung jeglicher Art, d. h. eine Anrechnung auf Beiträge zum Straßenbau der Gemeinde erfolgt nicht.

Bei der Herstellung der Grundstückszufahrt sind auch zusätzlich erforderliche Maßnahmen wie z.B. das Versetzen einer bestehenden Straßenleuchte, eines Verkehrsschildes oder anderer hinderlicher Einbauteile sowie evtl. der Rückbau nicht mehr benötigter Grundstückszufahrten zu berücksichtigen. Die hierfür entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung steht dem Antragsteller in jedem Falle beratend zur Seite. Offene Fragen können jederzeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung, Abteilung Ordnungsamt und Tiefbau in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Grundstückszufahrten ohne Bordsteinabsenkungen durch Hilfeinbauteile wie Stahlbleche, Überfahrtsschwellen oder durch Abschrägen der Hochbordsteine sind nicht zulässig!

In den Fällen, bei denen der Bordstein bzw. Gehweg bereits abgesenkt ist, muss bei Herstellung einer neuen Grundstückszufahrt sowie bei Änderungen an bereits bestehenden Grundstückszufahrten ebenfalls ein Antrag gestellt werden, da in der Regel die vorhandene Befestigung der Nebenanlagen für eine regelmäßige Überfahung mit Fahrzeugen nicht ausreichend ausgelegt ist. Hier muss der Bereich der Nebenanlagen im Bereich der Zufahrt ertüchtigt werden bzw. der Oberflächenbelag zur privaten Grundstücksgrenze eingefasst werden.

Im Zuge der Antragsstellung ist vorab ein gemeinsamer Ortstermin zwischen dem Antragsteller und der Verbandsgemeindeverwaltung zu vereinbaren. Der Baubeginn sowie die Fertigstellung ist der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen. Im Anschluss daran erfolgt ein gemeinsamer Abnahmetermin.

Bei der Neuversiegelung von Flächen (Zufahrten, Stellplätze o.ä.) ist darauf zu achten, dass zusätzliches Oberflächenwasser den öffentlichen Flächen nicht zugeleitet werden darf. Auf dem Privatgrundstück sind geeignete Entwässerungseinrichtungen herzustellen. Dies gilt auch bei Herstellung der Oberfläche aus Sickerpflaster, wassergebundener Decke o.ä.

Zusätzlich versiegelte Flächen, oder auch zurückgebaute, geänderte Flächen sind den Verbandsgemeindewerken zu melden. (a.sitter@ruelzheim.de)

Um eine Grundstückszufahrt herzustellen, sind in der Regel Verkehrssicherungsmaßnahmen wie z.B. Absperrung des öffentlichen Straßenraumes u.ä. erforderlich. Ein entsprechender Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist nach Genehmigung der Absenkung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung - Ordnungsamt zu beantragen.

Grundlagen für arbeiten an Grundstückszufahrten einschließlich erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind die im Sinne der VOB/B die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-Stb), Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-Stb), Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV-SoBStB), Richtlinien für den Bau von Asphalt (ZTV-Asphalt) sowie die richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen (ZTV-PflasterStb), in der jeweils geltenden Fassung. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) , in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sind rechtzeitig vor Baubeginn die Planauskünfte bei den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern einzuholen.

Grundlage für die Bearbeitung ist die vollständige Ausfüllung des Antragsformulars sowie bei Bedarf die Beifügung erforderlicher Planunterlagen.